

23.01.98

R - Fz - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher
und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz -
VermBerG)****A. Zielsetzung**

Die Lösung der offenen Vermögensfragen wirft in der praktischen Umsetzung nach wie vor Probleme auf. Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten sowie praktische Restitutionsfolgeprobleme verhindern zum Teil noch immer einen zügigeren Abschluß der vermögensrechtlichen Verfahren. Die gesetzlichen Regelungen sollen deshalb optimiert werden.

Daneben sollen Vorkehrungen für die Spätphase der Klärung der offenen Vermögensfragen und der Endphase des Lastenausgleichs getroffen werden, die die Länder in die Lage versetzen, auf einen künftig nachlassenden Geschäftsanfall und sonstige Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren.

B. Lösung

Klarstellungen, Ergänzungen und technische Verbesserungen des Vermögensgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes und der Hypothekenablöseverordnung. Erweiterte Möglichkeiten der Organisations- und Zuständigkeitskonzentration.

Fristablauf: 06.03.98

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

23.01.98

R - Fz - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher
und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz -
VermBerG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Januar 1998

031 (423) - 526 02 - En 21/98 (NA 8)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrecht-
licher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 06.03.98

eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ein Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes können ihre Verfügungsberechtigung nach Satz 1 sowie die Alleinvertretungsbefugnis nach Satz 3 durch Vereinbarung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der ihr, ihm oder der Bundesrepublik Deutschland die Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Mit der Übertragung der Verfügungsberechtigung übernimmt die Kapitalgesellschaft die durch dieses Gesetz begründeten Rechte und Pflichten des in Satz 4 genannten Verfügungsberechtigten."

2. § 3c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Hand der Treuhandanstalt" die Wörter "oder der Bundesrepublik Deutsch-

land" eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter "und anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 5 wird aufgehoben.

- bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort "Sicherheit" die Wörter "nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung" eingefügt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Er erlischt, wenn ihn der Berechtigte nicht binnen eines Jahres seit Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums gegenüber dem Verfügungsberechtigten geltend gemacht hat, jedoch nicht vor dem 1. August 1999."

- bb) In dem bisherigen Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter "Anlage zu § 1 Abs. 5 der Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415) geändert worden ist" durch die Wörter "Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

c) Absatz 7a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "des Absatzes 2" die Wörter "oder des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes" eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Geldbeträge in Reichsmark sind im Verhältnis 20 zu 1, Geldbeträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen."

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

"Der Antrag auf Erstattung kann vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückübertragung gestellt werden (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des (einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats)."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "nach" durch die Wörter "im Falle der" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Auf Antrag des Berechtigten wird über die Rückübertragung des Vermögenswertes gesondert vorab entschieden, wenn der Berechtigte für einen von dem zuständigen Amt festzusetzenden Betrag in Höhe der voraussichtlich zu erfüllenden Ansprüche Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.

f) In Absatz 3b Satz 1 werden

aa) nach dem Wort "Absatz" die Angabe "1 oder" eingefügt und

bb) der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt "wenn der vom Verfügungsberechtigten oder demjenigen, von dem er seine Rechte ableitet, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums gezahlte Kaufpreis oder die dem Berechtigten aus Anlaß des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossene Gegenleistung oder Entschädigung in Reichsmark geleistet wurde."

g) Absatz 3c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 2 bis 6" durch die Angabe "Satz 2, 3, 5 und 6" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Antrag auf Entschädigung kann vorbehaltlich des Absatzes 3b Satz 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden (Ausschlußfrist)."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei staatlich verwalteten Unternehmen gehen die Gesellschafterrechte oder das Unternehmensvermögen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 1a Satz 4 mit dem Verzicht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Sie haftet nur mit dem übergegangenen Unternehmensvermögen. Erzielt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben einen Verwertungserlös, so gibt sie diesen an den Entschädigungsfonds heraus."

7. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "5" durch die Angabe "3" ersetzt.

8. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Berechtigte tritt in dem Umfang, in dem das Grundpfandrecht von ihm zu übernehmen ist, an die Stelle des Schuldners der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung."

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 417 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Soweit der Berechtigte die Schuld nicht nach Satz 2 zu übernehmen hat, erlischt die Forderung, wenn sie durch den staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung zu Lasten einer natürlichen Person begründet worden ist. In diesem Falle erlischt auch der bereits entstandene Zinsanspruch."

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "dinglichen Rechte" die Wörter und die Angabe "vorbehaltlich des Absatzes 7" eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Soweit die zuständige Behörde ohne besondere Ermittlungen davon Kenntnis hat, wer begünstigt im Sinne

des § 18b Abs. 1 Satz 1 ist oder inwieweit der Entschädigungsfonds nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Satz 2 Auskehr des Ablösebetrages verlangen kann, kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Berechtigten zur Zahlung des Ablösebetrages an den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 oder 2 Begünstigten aussprechen."

10. § 18a wird wie folgt gefaßt:

"§ 18a
Rückübertragung des Grundstücks

"Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den Berechtigten über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und

1. der Ablösebetrag bei der Hinterlegungsstelle (§ 1 der Hinterlegungsordnung), in dessen Bezirk das entscheidende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seinen Sitz hat, unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt oder
2. in den Fällen des § 18 Abs. 7 der Begünstigte befriedigt worden ist oder
3. der Berechtigte für den Ablösebetrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

11. In § 18b Abs. 4 wird das Wort "herauszugeben" durch die Wörter "von Amts wegen abzuführen" ersetzt.

12. In § 20 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

"(7a) Steht das Vorkaufsrecht mehreren Nutzern gemeinschaftlich zu, gilt der Verkauf Grundstücksteils an den Nutzer, dem dieser Grundstücksteil zur alleinigen Nutzung

überlassen ist, für die übrigen Nutzer nicht als Vorkaufsfall. Mit dem Erwerb des Eigentums erlischt das Vorkaufsrecht an der erworbenen Fläche."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf ein Amt, mehrere Ämter, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder das Landesausgleichsamt zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen."

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ein solches Amt kann auch für mehrere Kreise, kreisfreie Städte oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben der unteren Landesbehörden nach § 28 Abs. 2 auf die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurden."

15. In § 26 Abs. 2 werden das Wort "weisungsunabhängig" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Er trifft seine Entscheidung außer in den Fällen des § 22 Satz 2 weisungsunabhängig."

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, übermittelt es dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4. Das Ausgleichsamt darf die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwenden. Weitere zu diesem Zweck erforderliche Angaben sind auf Ersuchen des Ausgleichsamtes ebenfalls zu übermitteln. § 32 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt."

(3) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß dem Berechtigten an den Entschädigungsfonds herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen gewährt worden sind, ermittelt es diese Leistungen von Amts wegen. Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Ermittlung der Leistungen kann sich das Amt, Landesamt oder Bundesamt der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung) bedienen, in deren Bezirk es seinen Sitz hat. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offe-

ner Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß noch offene Forderungen des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf ein Grundstück bestehen, das nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes lastenfrei zurückübertragen wurde oder wird, unterrichtet es die für die Abwicklung dieser Forderungen zuständige Kreditanstalt für Wiederaufbau über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist verpflichtet, dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erforderlich ist."

17. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "unterliegen" die Wörter "oder bis zu ihrer Übertragung nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes unterlagen" eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die in Satz 1 genannten Vermögenswerte nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden sind."

18. In § 30a Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern "getreten sind" ein Komma und die Wörter "sowie auf Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind" eingefügt.

19. In § 31 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

"(1d) In den Fällen des Übergangs von Rechtstiteln nach Artikel 3 Abs. 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) spricht eine Vermutung für die Richtigkeit der Rechtstatsachen, die den Entscheidungen in dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976 zugrunde gelegt worden sind."

20. Die Überschrift vor § 32 wird gestrichen.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift "Beabsichtigte Entscheidung, Auskunft".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "eines Monats" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Liegt der Behörde eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, hat sie dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift der beabsichtigten Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen."

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3."

22. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift "Entscheidung".

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Übermittelt das Ausgleichsamt der Behörde innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung einen Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes, stellt die Behörde diesen zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu."

23. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Fälligkeit, Verzinsung

(1) Durch die Behörde festgesetzte Zahlungsansprüche sind einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung fällig. Steht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zu und wird die Rückübertragung nicht angefochten, tritt die Fälligkeit abweichend von Satz 1 zwei Monate nach Zustellung der Entscheidung ein.

(2) Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird ein Zahlungsanspruch des Entschädigungsfonds nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfüllt, ist er

mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen."

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert gehen auf den Berechtigten über, wenn

1. die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und
2. der Berechtigte die nach den §§ 7 und 7a festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt oder
3. hierfür Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet sowie
4. die nach § 349 Abs. 3a oder 3b des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht hat."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 18a bleibt unberührt. Ist an den Berechtigten ein Grundstück oder Gebäude herauszugeben, so kann die Sicherheit auch durch eine vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu begründende Sicherungshypothek in Höhe des festgesetzten Betrages nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit dem Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückübertragung des Eigentums an rangbereiter Stelle erbracht werden, wenn nicht der Berechtigte zuvor Sicherheit auf andere Weise leistet. Die Sicherungshypothek kann mit einer Frist von drei Monaten ab Bestandskraft der Entscheidung über den Zahlungsanspruch gekündigt werden. Die Kündigung durch den Entschädigungsfonds erfolgt durch Bescheid. Aus dem Bescheid findet nach Ablauf der

Frist die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung statt."

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort "Fällen" ein Komma eingefügt und die Angabe "des § 7a Abs. 3, der §§ 16 und 18a" durch die Wörter "in denen dingliche Rechte nach diesem Gesetz begründet werden," ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die Abhilfeentscheidung erstmalig eine Beschwer enthält."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Gegen Entscheidungen des Landesamtes und des Bundesamtes findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt."

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Gerichtliches Verfahren".

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für das gerichtliche Verfahren gilt § 36 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz entsprechend."

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung" gestrichen und nach der Angabe "§ 80 Abs. 5" die Angabe "und 7

sowie § 80a" eingefügt.

27. In § 40 wird die Angabe "nach § 16 Abs. 5 bis 9" durch die Angabe "nach den §§ 7, 7a, 16 Abs. 5 bis 9" ersetzt.

28. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, die zwischen dem 1. Dezember 1997 und dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abgegeben wurden, sind als fristgerecht zu behandeln.

(3) § 33a Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 5 finden auf Rechtsbehelfsverfahren, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anhängig geworden sind, keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Elften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Organisation und Zuständigkeit".

2. § 308 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich."

3. Dem § 311 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Aufgaben eines Landesausgleichsamtes können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden."

4. Dem § 312 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Durchführung von Aufgaben nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes kann entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden."

5. In § 336 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Bescheid" die Wörter "des Ausgleichsamtes oder des Landesausgleichsamtes" eingefügt.

6. § 337a wird aufgehoben.
7. In § 338 werden nach dem Wort "Beschwerdeausschusses" die Wörter "sowie den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.
8. In § 340 Abs. 2 werden nach dem Wort "Leistungsbescheide" die Wörter "sowie Bescheide nach § 349 Abs. 3a bis 3c" eingefügt.
9. § 345 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bescheid" die Wörter "des Ausgleichsamtes oder des Landesausgleichsamtes" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Beschwerdeausschusses" die Wörter "oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.
10. In § 349 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:

"(3a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes kann das Ausgleichsamt dem in der beabsichtigten Entscheidung benannten Berechtigten aufgeben, für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung zu leisten, sobald die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist. Das Ausgleichsamt übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes

zur Zustellung. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Vermögensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt und an die Stelle des Entschädigungsfonds der Ausgleichsfonds tritt. Gebühren für das Grundbuchverfahren werden nicht erhoben.

(3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes, die einzelkaufmännische Unternehmen sind, gilt Absatz 3a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3c) Ist der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zur Auskehr des Erlöses oder zum Ersatz des Verkehrswertes an den Berechtigten verpflichtet, sind die Vorschriften der Absätze 3a und 3b entsprechend anzuwenden. Daneben gibt das Ausgleichsamt dem Verfügungsberechtigten auf, aus dem Erlös oder Verkehrswert die Sicherheit nach Absatz 3a Satz 1 im Namen des Berechtigten zu leisten. Für die Zustellung des Bescheides gilt Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht dem Anspruch des Berechtigten vor.

(3d) Weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c können durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 367 Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes

Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt gefaßt:

"Vor der Herausgabe oder der Veräußerung ist die Kraftlosigkeit

durch bankübliche Lochung kenntlich zu machen."

Artikel 4

Änderung der Hypothekenablöseverordnung

Die Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "in den Fällen des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Veräußert der Verfügungsberechtigte ein ehemals volkseigenes Grundstück und steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen der Verkaufserlös oder ein Anspruch auf Ersatz des Verkehrswertes im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks zu, so stellt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Berechtigten dessen Berechtigung fest und setzt die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge fest. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Der Veräußerungserlös oder der Verkehrswert darf erst dann an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn die Feststellung seiner Berechtigung unanfechtbar ist und die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt sind oder hierfür Sicherheit geleistet sowie die nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht worden ist. Dem Verfügungs-

berechtigten ist durch Bescheid aufzugeben,

1. aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert einen Betrag in Höhe des unanfechtbar festgesetzten Ablösebetrages im Namen des Berechtigten bei der nach § 18a des Vermögensgesetzes zuständigen Stelle unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen oder in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen,
2. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert einen unanfechtbar festgesetzten Wertausgleich an den Gläubiger gemäß § 7 Abs. 5 des Vermögensgesetzes abzuführen,
3. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert eine unanfechtbar festgesetzte Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a des Vermögensgesetzes an den Gläubiger herauszugeben,
4. einen verbleibenden Restbetrag an den Berechtigten herauszugeben, soweit dieser nicht als Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes zu verwenden ist.

Hat der Berechtigte die Festsetzung eines Zahlungsbetrages angefochten, gibt die Behörde dem Verfügungsberechtigten auf, für den festgesetzten Betrag im Namen des Berechtigten aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert Sicherheit zu leisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33a Abs. 2 des Vermögensgesetzes."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wird ein ehemals volkseigenes Grundstück nach § 21 oder § 21b des Investitionsvorranggesetzes an den Berechtigten zurückübertragen, sind in dem Bescheid, in dem seine Berechtigung festgestellt wird, die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge festzusetzen. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Wird in dem Verfahren nach dem Vermögensgesetz festgestellt, daß der Anmelder nicht der Berechtigte war, so ist dem Anmelder entsprechend Absatz 1

Satz 4 die Zahlung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge aus dem zu zahlenden Kaufpreis aufzugeben, wenn ein anderer Anmelder berechtigt ist; Absatz 1 Satz 5 sowie § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes finden entsprechende Anwendung."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Hinterlegung des Ablösebetrages" durch die Wörter "Zahlung oder Hinterlegung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Reicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 der verbleibende Betrag nicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus, gehen die Ansprüche des Entschädigungsfonds denen des Ausgleichsfonds und die Ansprüche des Ausgleichsfonds den übrigen Ansprüchen vor; die übrigen Ansprüche werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge erfüllt. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2. Ist der nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 zu leistende Ablösebetrag höher als der Kaufpreis oder der Verkehrswert, sind die Begünstigten nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen. Die Ansprüche in Ansehung des hinterlegten Betrages richten sich nach § 18b des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung. Reicht der hinterlegte Betrag nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, sind diese nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen; die in § 18b des Vermögensgesetzes genannten Ansprüche des Entschädigungsfonds und des Begünstigten gehen denen

des Berechtigten vor."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "gemäß § 18a Satz 2" durch die Wörter "nach den Vorschriften" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Sicherheit ist in Höhe des in der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Betrages zu leisten."

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7
Hinterlegung

Leistet der Berechtigte für einen festgesetzten Betrag Sicherheit durch Hinterlegung, kann er die Differenz zwischen dem hinterlegten und dem bestandskräftig festgesetzten Betrag von der Hinterlegungsstelle herausverlangen."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Sicherheit durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes ist dadurch zu leisten, daß sich das Kreditinstitut gegenüber dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen unwiderruflich dazu verpflichtet, auf erstes Anfordern des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen einen Betrag bis zu der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe

- 1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 des Vermögensgesetzes bei der Hinterlegungsstelle gemäß § 18a dieses

Gesetzes im Namen des Berechtigten unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen,

2. in den Fällen der §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Festsetzung eines Betrages unanfechtbar geworden, fordert das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen den Berechtigten auf, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Hinterlegung oder die Zahlung nachzuweisen."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Hinterlegung" die Wörter "oder Zahlung" eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt tritt."

6. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Hypothekenablöseverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Die offenen Vermögensfragen werfen in der praktischen Umsetzung nach wie vor Probleme auf. Der Entwurf setzt - ohne die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen als solche in Frage zu stellen - die bisherigen Bemühungen des Gesetzgebers fort, durch Klarstellungen, Ergänzungen und technische Verbesserungen der gesetzlichen Regelungen und ihre Anpassung an inzwischen eingetretene rechtliche und tatsächliche Entwicklungen zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Daneben sollen durch Erweiterung der bestehenden Organisations- und Zuständigkeitsregelungen Vorkehrungen für die Spätphase der Durchführung der offenen Vermögensfragen getroffen werden, indem insbesondere die Länder in die Lage versetzt werden, auf einen künftig nachlassenden Geschäftsanfall flexibel zu reagieren.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen sollen durch Bundesgesetz erfolgen (Art. 72 Abs. 2 GG), weil sie auf Änderungen von Bundesgesetzen abzielen und nur durch bundesgesetzliche Regelungen die im Interesse der Gleichbehandlung der Betroffenen notwendige einheitliche Anwendung des Gesetzes sichergestellt werden kann.

II. Vorgesehene Regelungsschwerpunkte

1. Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten in der vermögensrechtlichen Praxis

Einem erheblichen Klarstellungsbedarf für die Ent-

scheidungspraxis der Vermögensämter tragen mehrere Änderungen zu § 7a des Vermögensgesetzes Rechnung, die u.a. das Verhältnis von dessen Absatz 1 zu § 121 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, die Voraussetzungen des Wahlrechts auf Entschädigung für sogenannte loyale Erwerber (Absatz 3b) und den Beginn der Ausschlußfrist für den Entschädigungsanspruch nach Absatz 3c näher bestimmen.

Durch eine Änderung des § 30a des Vermögensgesetzes wird klargestellt, daß die am 31. Dezember 1992 abgelaufene Ausschlußfrist für die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche auf die am 29. April 1997 nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Globalentschädigungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland auf diese übergegangenen Restitutionsansprüche nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung keine Anwendung findet.

2. Vereinfachung und Beschleunigung der vermögensrechtlichen Verfahren

Hier soll u.a. durch Anfügung eines neuen Absatzes 7 in § 18 des Vermögensgesetzes auf das im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Festsetzung von Ablösebeträgen für frühere Grundpfandrechte im allgemeinen vorgesehene Hinterlegungsverfahren verzichtet werden, wenn ohne verfahrensverzögernde Ermittlungen einvernehmlich Klarheit über die Person des Begünstigten besteht und der Ablösebetrag als solcher gleichfalls unstrittig ist.

3. Beseitigung praktischer Restitutionsfolgeprobleme

Durch eine Änderung des § 16 Abs. 9 des Vermögensgesetzes soll erreicht werden, daß die einem eingetragenen Grundpfandrecht zugrundeliegende persönliche Forderung - abweichend vom Normalfall - auch gegenüber

dem Verfügungsberechtigten erlischt, wenn die Bestellung des Grundpfandrechts nicht auf dessen eigene Initiative zurückgeht, sondern auf staatliche Veranlassung zur Durchführung angeordneter Baumaßnahmen erfolgt ist und der Verfügungsberechtigte das Grundstück nunmehr im Restitutionswege verliert. Nach bisheriger Rechtslage hat der Verfügungsberechtigte in einem solchen Fall keine Möglichkeit, sich von der ihm seinerzeit gegen seinen Willen auferlegten Verbindlichkeit zu befreien, auch wenn ihm nicht einmal mehr das Grundstück verbleibt. Die Neuregelung beseitigt diese dem Verfügungsberechtigten unzumutbare Härte.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 7a in § 20 des Vermögensgesetzes wird das mehreren Mietern bzw. Nutzern gemeinschaftlich zustehende restitutionsrechtliche Vorkaufsrecht präziser auf den Gesetzeszweck zugeschnitten, indem der Sonderfall des Verkaufs von Grundstücksteilflächen an deren alleinige Nutzer die übrigen Nutzer nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigt.

4. Flexibilisierung von Organisations- und Zuständigkeitsregelungen

Durch Ergänzungen der §§ 23 und 24 des Vermögensgesetzes sollen erweiterte Möglichkeiten der Organisations- und Zuständigkeitskonzentration für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz geschaffen werden, um die Länder insbesondere in den späteren Phasen der Abwicklung der offenen Vermögensfragen in die Lage zu versetzen, die äußeren Rahmenbedingungen optimal an die sich verändernde Ausgangslage anzupassen.

Ähnliche Regelungen sind für die Endphase des Lastenausgleichs in § 308 Abs. 1, § 311 Abs. 1 und § 312 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehen.

III. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten in bezifferbarem Umfang werden durch den Entwurf insgesamt nicht verursacht. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Vermögensgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Die Kapitalgesellschaften, deren Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einem Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes zustehen, sollen die liegenschaftsbezogenen Aufgaben (Rückgabe oder Verwertung) selbständig wahrnehmen können. Deshalb sollen ihnen die Verfügungsberechtigung und die Alleinvertretungsbefugnis durch Vereinbarung übertragen werden können. Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, daß durch die Übertragung der Verfügungsberechtigung die Kapitalgesellschaft an die Stelle des bisherigen Verfügungsberechtigten tritt. Dies hat zur Folge, daß sie dessen durch das Vermögensgesetz begründete Rechte und Pflichten im selben Umfang wie dieser zu erfüllen hat, d.h. insbesondere die seit dem 1. Juli 1994 vereinnahmten Miet- oder sonstigen Nutzungsentgelte an den Berechtigten herausgeben muß.

Zu Nummer 2 (§ 3c Abs. 1)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Satz 1

Die Einfügung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Geschäftsanteile der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH nach § 2 der Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (TreuHLÜV, BGBl. I S. 3908, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1996, BGBl. I S. 888) auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind. Die durch Satz 1 bisher eingeräumte Veräußerungsberechtigung soll auch nach der Umstrukturierung erhalten bleiben.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Satz 2

Mit § 3c ist durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, durch Veräußerung von restitutionsbelasteten Vermögenswerten eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere Ordnung des Vermögens zu erreichen oder die Entstehung unnötiger Kosten zu vermeiden, ohne die Rechtsstellung des Alteigentümers zu gefährden (vgl. BT-Drs. 12/2480 S. 43). In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, 2. Alternative soll dies u.a. dadurch sichergestellt werden, daß eine Veräußerung nur möglich ist, wenn anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen ist.

Diese Regelung erweist sich jedoch dort als unpraktisch, wo Gebietskörperschaften durch Übertragung des ihnen zugeordneten Vermögens etwa auf landeseigene oder kommunale Liegenschaftsverwaltungs- oder verwertungsgesellschaften des Privatrechts eine wirtschaftlich zweckmäßige Verwaltung, Verwertung und Rückgabe ihres Vermögens erreichen wollen. Die Beschränkung der Übertragung auf die Fälle des Rückübertragungsausschlusses nach § 5 führt dann zu einer Zersplitterung dieses Vermögens, die eine sinnvolle Wahrnehmung dieser Aufgaben in einer Hand nicht zuläßt.

Die vorgesehene Änderung beseitigt diese Schwierigkeiten. Sie entspricht in ihrer Zielrichtung der beabsichtigten Änderung des § 2 Abs. 3 (Nummer 1), die an Umstrukturierungen der Liegenschaftsverwaltung für den Bereich des Bundesvermögens anknüpft, sowie der Praxis, im Rahmen des Zuordnungsverfahrens das Eigentum unmittelbar auf Kapitalgesellschaften zuzuordnen, an der der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einem Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Zudem soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur wirtschaftlichen Sicherung von privatisierten Unternehmen der Treuhandanstalt in Einzelfällen von diesen nicht betriebsnotwendige Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d erwerben zu können. Der Erwerber muß eine

von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beherrschte juristische Person des Privatrechts sein und sich zur Sicherung der Interessen des Berechtigten verpflichten, die Rückübertragung des Vermögenswertes an diesen nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Vermögensgesetzes zu dulden.

Durch die vorgesehene Änderung werden Rechte der Alteigentümer nicht beeinträchtigt:

- Nachdem die vermögensrechtlichen Anmeldungen bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen bekannt und inzwischen nahezu vollständig erfaßt sind, besteht auch bei den Verfügungsberechtigten Klarheit darüber, welche Grundstücke mit Ansprüchen belastet sind. Diese Ansprüche sind vom Erwerber zu beachten, denn nach Satz 1 hat er sich zur Duldung der Rückübertragung des Vermögenswerts auf den Berechtigten zu verpflichten. Im übrigen haben die Grundstücksverkehrs-genehmigungsbehörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3c vorliegen, und dabei insbesondere darauf zu achten, ob der Erwerber zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehört (BT-Drs. 12/2480 S. 43 f.).
- Gegen eine Beeinträchtigung des Rückübertragungsanspruchs ist der Berechtigte zudem durch die Vorschriften der Grundstücksverkehrsordnung geschützt. Eine Weiterveräußerung bedarf der Grundstücksverkehrsgenehmigung; denn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundstücksverkehrsordnung ist eine Genehmigung in Fällen der Weiterveräußerung durch den Erwerber auch dann erforderlich, wenn für den Erwerb nach § 3c bereits eine Grundstücksverkehrsgenehmigung erteilt wurde.
- Gemäß § 3c Abs. 2 kann die Rückübertragung auch nach der Veräußerung erfolgen. Der Erwerber unterliegt bis zur Bestandskraft des Restitutionsbescheides den Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) - Aufhebung von Satz 5

Folgeänderung zu Nummer 24 a aa. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 5 wird nunmehr - einheitlich für alle Fälle der §§ 7, 7a und 18 - von § 34 Abs. 1 Satz 1 - neu - erfaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung des bisherigen Satzes 6

Die Vorschrift betrifft die Vorabentscheidung über die Rückübertragung des Eigentums gegen Sicherheitsleistung. Durch die Einfügung wird für die Art der Sicherheitsleistung im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtslage ebenso wie in der vergleichbaren Regelung in § 7a Abs. 2a - neu - (Nummer 4 c) auf die Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc) - Anfügung eines neuen Satzes 6

Der neue Satz 6 trifft im Zusammenhang mit der Änderung des bisherigen Satzes 6 (oben Doppelbuchstabe bb) ergänzende Bestimmungen zur Art der Sicherheitsleistung, indem er die Bestellung einer Sicherungshypothek durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 - neu - (vgl. dazu Nummer 24 a bb) ermöglicht.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Absatz 7

Zu Doppelbuchstabe aa) - Einfügung eines neuen Satzes 4

Der vorgesehene neue Satz 4 unterwirft den Herausgabeanspruch des Berechtigten nach § 7 Abs. 7 Satz 2 einer nicht vor dem

1. August 1999 endenden Ausschlußfrist von einem Jahr ab Bestandskraft des Restitutionsbescheides. Dies erscheint einerseits mit Rücksicht auf den Verfügungsberechtigten geboten, der auf diese Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums Klarheit über die von ihm vorzuhaltenden Rückstellungen erlangt. Andererseits müssen sich auch die Gläubiger innerhalb eines angemessenen Zeitraums Klarheit über den Umfang ihrer Einnahmen verschaffen können. Die Verzinsung der ihnen zustehenden Ansprüche auf Wertausgleich nach § 7 Abs. 1, auf Herausgabe von Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 7a Abs. 2 und auf Auskehr von Ablösebeträgen nach § 18 hängt von der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs nach § 7 Abs. 7 Satz 2 ab (§ 7 Abs. 7a, § 7a Abs. 3a, § 18 Abs. 6).

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung des bisherigen Satzes 4 Nr. 1

Die Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 ist durch Artikel 6 Nr. 3 des Mietenüberleitungsgesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748) aufgehoben worden. Es gelten daher nunmehr die Bestimmungen der Zweiten Berechnungsverordnung, deren Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 inhaltlich identisch ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 5 der aufgehobenen Betriebskosten-Umlageverordnung. Daher kann § 7 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 entsprechend angepaßt werden.

Zu Buchstabe c) - Änderung von Absatz 7a

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 1

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Zinsansprüche geringfügig sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen, der zu ihrer Realisierung erforderlich ist. Es kommt hinzu, daß die Zinserträge rapide sinken, da die Basisbeträge infolge der in § 7 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Abschreibungen schrumpfen. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist daher eine Beschränkung der Verzinsungspflicht auf Ansprüche, die nicht dem Entschädigungsfonds zustehen, geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung von Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 b aa.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 1

Die Ergänzung stellt klar, daß der Herausgabeanspruch nach § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes dem Erstattungsanspruch nach § 7a Abs. 1 des Vermögensgesetzes als speziellere Vorschrift vorgeht.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung von Satz 2

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird auch für Ansprüche nach § 7a Abs. 1 ausdrücklich klargestellt, daß in Reichsmark gezahlte Beträge im Verhältnis 20 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen sind. Einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es daher insoweit nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe cc) - Aufhebung von Satz 3

Die bisherige Regelung, wonach der Erstattungsbetrag im Rückübertragungsbescheid nach § 33 Abs. 4 festzusetzen ist, stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Sie wird nämlich vielfach folgerichtig dahin interpretiert, daß der nach § 7a Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erstattungsantrag des Verfügungsberechtigten nur bis zum Erlaß des Rückübertragungsbescheides zulässig sei. Das erscheint deswegen nicht sachgerecht, weil sich der Verfügungsberechtigte in diesem Verfahrensstadium noch gegen die Rückübertragung als solche zur Wehr setzt, so daß für einen Erstat-

tungsantrag nach Satz 1 aus seiner Sicht bis dahin keine Veranlassung besteht. Die Frage der Erstattung der Gegenleistung stellt sich für ihn sinnvoll erst nach Erlaß des Rückübertragungsbescheides. Satz 3 soll daher gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd) - Anfügung der neuen Sätze 4 und 5

Die Anfügung der neuen Sätze 4 und 5 knüpft an die Aufhebung des bisherigen Satzes 3 an (oben Doppelbuchstabe cc), die dem Verfügungsberechtigten die Stellung des Erstattungsantrags nach Satz 1 auch nach Erlaß des Rückübertragungsbescheides ermöglicht. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie soll ein solcher nachträglich gestellter Antrag jedoch nur innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten ab Bestandskraft des Rückübertragungsbescheides zulässig sein (Satz 4 - neu -). Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestandskräftig abgeschlossen sind, trifft Satz 5 - neu - eine entsprechende Sonderregelung.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung zu Nummer 24 a aa. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 - neu - vorgesehene Zug-um-Zug-Abwicklung setzt voraus, daß der Herausgabeanspruch mindestens gleichzeitig, nicht jedoch zeitlich nach der Rückübertragung des Eigentums entsteht.

Zu Buchstabe c) - Einfügung eines neuen Absatzes 2a

Nach bisherigem Recht ist im Rahmen des § 7a eine Vorabentscheidung über die Rückübertragung nicht vorgesehen. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2a, der § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 - neu - entspricht, wird dies ermöglicht. Auf Antrag des Berechtigten ist künftig eine Vorabentscheidung über die Rückübertragung des Eigentums möglich, wenn er zuvor Sicherheit in einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Höhe leistet. Für die Art der Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablösever-

ordnung. Ergänzend besteht die Möglichkeit der Bestellung einer Sicherungshypothek durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 - neu - (vgl. dazu Nummer 24 a bb).

Zu Buchstabe d) - Aufhebung von Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung zu Nummer 24 a bb. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 wird nunmehr - einheitlich für alle Fälle der §§ 7, 7a und 18 - von § 34 Abs. 1 Satz 3 - neu - erfaßt.

Zu Buchstabe e) - Änderung von Absatz 3a

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 1

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Zinsansprüche geringfügig sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen, der zu ihrer Realisierung erforderlich ist. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist daher eine Beschränkung der Verzinsungspflicht auf Ansprüche, die nicht dem Entschädigungsfonds zustehen, geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung von Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 b aa.

Zu Buchstabe f) - Änderung von Absatz 3b Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa)

Durch den eingefügten Verweis auf § 1 Abs. 1 wird dem Verfügungsberechtigten eine in den Fällen des Absatzes 1 bisher nicht bestehende Wahlmöglichkeit eröffnet. Statt der Herausgabe des Kaufpreises soll er auch dann Entschädigung wählen können,

wenn sich der Herausgabeanspruch nicht gegen den Berechtigten, sondern gegen den Entschädigungsfonds richtet. Denn nach dem Regelungszweck des Absatzes 3b macht es für das Wahlrecht des Verfügungsberechtigten keinen sinnvollen Unterschied, ob er den Kaufpreis an den Geschädigten oder an eine staatliche Stelle bzw. an einen Dritten gezahlt hat.

Die Wahlmöglichkeit soll die Härte mildern, die für den Verfügungsberechtigten durch die Berücksichtigung der beiden Währungsreformen der Jahre 1948 und 1990 die damit einhergehende Verkürzung des Erstattungsanspruchs auf nur 5 % des geleisteten Kaufpreises entsteht (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/1593 S. 12). Geht es um die Herausgabe eines in Mark der DDR gezahlten Kaufpreises oder hat der Verfügungsberechtigte den Vermögenswert unentgeltlich erlangt, besteht eine vergleichbare Härte nicht. In diesen Fällen besteht daher auch das Wahlrecht nicht. In der Vergangenheit bestanden hierüber dennoch Unsicherheiten, da der Wortlaut der Vorschrift den gesetzgeberischen Willen nicht klar zum Ausdruck bringt. Diese Unsicherheiten werden nun durch die ergänzende Klarstellung beseitigt.

Zu Buchstabe g) - Änderung von Absatz 3c

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 2

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb. Der Verweisung auf Absatz 3b Satz 4 bedarf es danach nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Anfügung eines neuen Satzes 3

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 3c Satz 2 gilt für den Entschädigungsanspruch desjenigen, dessen Restitutionsantrag wegen eines vorrangigen Anspruchs nach § 1 Abs. 6 gemäß § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, auch Absatz 3b Satz 4 entsprechend. Danach kann der Antrag auf Entschädigung grundsätzlich nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft

der Entscheidung nach Absatz 2 gestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3c ergeht aber keine Entscheidung nach Absatz 2, weil der Rückübertragungsanspruch des Entschädigungsberechtigten abgelehnt wird. Deshalb ist in der Praxis umstritten, ob in diesen Fällen überhaupt keine Ausschlußfrist für den Antrag auf Entschädigung besteht oder ob die entsprechende Anwendung des Absatzes 3b Satz 4 zu dem Ergebnis führt, daß die Ausschlußfrist in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 mit der Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung der Restitution beginnt. Die letztere Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der bisherigen Verweisung auf Absatz 3b Satz 4, da auch in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs nicht zeitlich unbegrenzt zulässig sein sollte und anderenfalls die bisherige Verweisung auf Absatz 3b Satz 4 überflüssig gewesen wäre.

Mit dem neuen Satz 3 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 der Antrag auf Entschädigung nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden kann. Dies entspricht der bereits bisher am Regelungszweck des Absatzes 3c orientierten entsprechenden Anwendung des Absatzes 3b Satz 4, was durch die Formulierung "vorbehaltlich des Absatzes 3b Satz 5" verdeutlicht wird. Gemäß Absatz 3b Satz 5, der in den Fällen des Absatzes 3c nach dessen Satz 2 entsprechend gilt, endete die Antragsfrist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995. Des Vorbehalts im neuen Satz 3 des Absatzes 3c bedürfte es nicht, wenn für die von dieser Vorschrift erfaßten Fälle jetzt erstmals eine Antragsfrist eingeführt werden sollte. Bei dieser Antragsfrist handelt es sich - wie der Klammerzusatz hervorhebt - um eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht zulässig ist.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz vorgesehene Frist zur

Ausübung des Wahlrechts für Berechtigte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie soll deshalb von drei auf fünf Jahre verlängert werden und damit erst am 30. November 1999 enden.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 1)

Der neue Satz 5 ersetzt das Aneignungsrecht des Entschädigungsfonds nach § 11 Abs. 1 Satz 3 durch einen gesetzlichen Übergang der Gesellschafterrechte oder des Unternehmensvermögens auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Der neue Satz 6 beschränkt die Haftung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf die im Zeitpunkt des Übergangs noch vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens. Die Pflicht zur Herausgabe eines etwaigen Nettoerlöses an den Entschädigungsfonds kompensiert dessen bisheriges Aneignungsrecht.

Zu Nummer 7 (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

Die Verweisung auf § 3 Abs. 3 Satz 5 ist unrichtig. Der im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 1991 S. 766 ff.) verkündete Gesetzestext enthält einen Druckfehler ("5" statt "3"). Dieser widerspricht dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 15. März 1991 (Plenarprotokoll 12/16), der sich auf § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezieht (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucksache 12/255 S. 19 Nr. 8).

Zu Nummer 8 (§ 16 Abs. 9)

Nach § 16 Abs. 5 bis 7 muß der Berechtigte bei der Rückübertragung auf dem Restitutionsobjekt lastende Grundpfandrechte, insbesondere solche, die zur Sicherung von Baukrediten bestellt wurden, nur in bestimmtem Umfang übernehmen. Soweit danach ein Grundpfandrecht nicht zu übernehmen ist, erlischt es (§ 16 Abs. 9 Satz 1). Nach § 16 Abs. 9 Satz 2 bisheriger Fassung erlischt

in gleichem Umfang auch die dem Grundpfandrecht zugrundeliegende Forderung, allerdings nur gegenüber dem Berechtigten, dem staatlichen Verwalter sowie deren Rechtsnachfolgern. Dagegen erlischt die Forderung nicht gegenüber dem bisherigen Verfügungsberechtigten, so daß dieser weiterhin vom Gläubiger in Anspruch genommen werden kann, obwohl er den Vermögenswert im Restitutionswege verliert. Der bisherige Verfügungsberechtigte bleibt danach Schuldner der Kreditforderung, ohne daß ihm die mit den Kreditmitteln finanzierten Baumaßnahmen weiter zugute kommen.

Dies ist jedenfalls dann nicht sachgerecht, wenn das Grundpfandrecht entweder durch einen für den bisherigen Verfügungsberechtigten handelnden staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung, insbesondere nach § 16 der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I S. 351), bestellt worden ist. Denn der Verfügungsberechtigte hatte in diesen Fällen keine Möglichkeit, die Kreditaufnahme und die Grundpfandrechtsbestellung zu verhindern (im selben Sinne auch Landgericht Berlin, Urteil vom 5. Mai 1997 - 30.O.307/96 - unter Berufung auf den Rechtsgedanken des § 7 Abs. 4 und auf die Grundsätze von Treu und Glauben).

Zu Buchstabe a) - Neufassung von Satz 2

Mit der vorgesehenen Neufassung des Satzes 2 wird zunächst die Rechtsgrundlage für den Übergang der persönlichen Schuld aus der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung geschaffen. Es handelt sich um eine gesetzliche Schuldübernahme mit befreiender Wirkung. Sie ergibt sich nicht bereits aus Absatz 2, weil eine persönliche Kreditverbindlichkeit kein in bezug auf das Grundstück bestehendes Rechtsverhältnis darstellt (sog. rechtliche Betrachtungsweise).

Zu Buchstabe b) - Einfügung der neuen Sätze 3 bis 5

Der neue Satz 3 stellt durch Verweisung auf § 417 BGB klar, welche Einwendungen der Restitutionsberechtigte als Schuldübernehmer dem Gläubiger entgegensetzen kann.

Die neuen Sätze 4 und 5 betreffen den Fall, daß die dem Grundpfandrecht zugrundeliegende persönliche Schuld nicht oder nur zum Teil nach Maßgabe des Satzes 2 auf den Restitutionsberechtigten übergeht. Soweit die Schuld von ihm nicht zu übernehmen ist, bleibt grundsätzlich der bisherige Schuldner verpflichtet. Dies gilt aus den oben dargelegten Gründen jedoch dann nicht, wenn die Schuld durch einen für den bisherigen Verfügungsberechtigten handelnden staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung begründet wurde. In diesem Fall erlischt die Forderung gegenüber dem bisherigen Schuldner (Satz 4 - neu) einschließlich der in der Vergangenheit aufgelaufenen Zinsen (Satz 5 - neu). Handelt es sich um eine Forderung, die einem zur Durchführung angeordneter Baumaßnahmen auf staatliche Veranlassung bestellten Grundpfandrecht zugrundeliegt, kommt es für das Erlöschen der Forderung nicht darauf an, ob die Baumaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung zu Buchstabe c. In den Fällen des neuen Absatzes 7 ist eine Hinterlegung nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 1

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Zinsansprüche geringfügig sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen, der zu

ihrer Realisierung erforderlich ist. Es kommt hinzu, daß die Zinserträge rapide sinken, da die Basisbeträge infolge der in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Abschreibungen schrumpfen. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist daher eine Beschränkung der Verzinsungspflicht auf Ansprüche, die nicht dem Entschädigungsfonds zustehen, geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung von Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 b aa.

Zu Buchstabe c) - Anfügung eines neuen Absatzes 7

Die Vorschrift dient der beschleunigten Verfahrensabwicklung. Hiernach soll auf die Durchführung des grundsätzlich vorgesehenen Hinterlegungsverfahrens verzichtet werden können, wenn ohne verfahrensverzögernde Ermittlungen Klarheit über die Person des Begünstigten besteht. Gleiches gilt hinsichtlich der Höhe des Ablösebetrages. Absatz 7 ist unanwendbar, wenn über eine insoweit entscheidungserhebliche Frage kein Einvernehmen zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht und daher zur abschließenden Klärung weitere Ermittlungen erforderlich wären. In einem solchen Fall muß es beim Grundsatz der Hinterlegung nach Absatz 1 verbleiben.

Zu Nummer 10 (§ 18a)

Die Neufassung berücksichtigt den neuen § 18 Abs. 7. Zugleich wird klargestellt, in welcher Weise eine Sicherheit für den Ablösebetrag erbracht werden kann. An der bisherigen Regelungskonzeption wird dadurch nichts geändert. Insbesondere bleibt es dabei, daß die Festsetzung des Ablösebetrages durch den Berechtigten gesondert angefochten werden kann, ohne daß dies Auswirkungen auf das rechtliche Schicksal der Entscheidung über die Rückübertragung hat. Diese kann auch bei einer Anfechtung der Festsetzung des Ablösebetrages bestandskräftig werden, da es

sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt handelt, auch wenn dieser zusammen mit der Festsetzung des Ablösebetrages in einem Bescheid ergeht. Ficht der Berechtigte die Festsetzung des Ablösebetrages an, geht das Eigentum auf ihn über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist und er für den Ablösebetrag Sicherheit geleistet hat. Für die Einzelheiten der Sicherheitsleistung wird in Satz 2 ergänzend auf § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 - neu - verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 11 (§ 18b Abs. 4)

Die Änderung stellt im Interesse der zeitnahen und verfahrensökonomischen Realisierung der Einnahmen des Entschädigungsfonds klar, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Teile der Ablösebeträge von Amts wegen an diesen abzuführen sind.

Zu Nummer 12 (§ 20 Abs. 7a - neu -)

Der neue Absatz 7a trägt dem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis Rechnung, das Vorkaufsrecht des § 20 auch in solchen Fällen seinem Sinn entsprechend handhaben zu können, in denen verschiedene Teile des Grundstücks jeweils einem Nutzer zur alleinigen Nutzung überlassen wurden und der Grundstückseigentümer einem oder mehreren dieser Nutzer ihren jeweils allein genutzten Grundstücksteil verkaufen will. Dem Verkauf der genannten Teilflächen steht der Verkauf entsprechender Teilgrundstücke nach rechtlicher Abtrennung vom Gesamtgrundstück gleich. In Fällen dieser Art widerspräche die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts durch andere Nutzer dem Gesetzeszweck. Dieser wird durch den Verkauf der betreffenden Teilfläche an ihren jeweiligen Alleinnutzer erreicht. Der neue Absatz 7a bestimmt daher, daß solche Verkäufe den übrigen Nutzern kein Recht zur Ausübung des Vorkaufsrechts an der betreffenden Teilfläche geben und daß ihr Vorkaufsrecht insoweit nach Vollendung des Erwerbs erlischt. Im übrigen bleibt das gemeinschaftliche Vorkaufsrecht unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Der neue Absatz 2 erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Länder durch Einräumung von Möglichkeiten der Zuständigkeitskonzentration.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Zu Buchstabe a) - Neufassung von Satz 2

Das Vermögensgesetz gibt den Behördenaufbau und die Zuständigkeitsverteilung für seine Durchführung weitgehend vor. Schon jetzt haben die Länder für Änderungen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Dieser soll erweitert werden, damit die Länder besonders in den späteren Phasen der Abwicklung der offenen Vermögensfragen die Verwaltungsorganisation und die Zuständigkeiten so anpassen können, wie dies der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sowie der zügigen Durchführung und Beendigung der Aufgabe entspricht. Die Neufassung von § 24 Satz 2 stellt insoweit klar, daß die Möglichkeit der Zusammenlegung örtlicher Ämter auch für kreisfreie Städte gilt und daß auch ein Amt mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden kann.

Zu Buchstabe b) - Anfügung eines neuen Satzes 3

Die Vorschrift stellt klar, daß die landesrechtliche Zuweisung der Aufgabe an die Kommunen der Zusammenlegung nicht entgegensteht. Die Konzentrationsermächtigung gilt vielmehr auch dann, wenn die Durchführung des Vermögensgesetzes nicht von unteren Landesbehörden, sondern von den Kommunen wahrgenommen wird (§ 28 Abs. 2). Diese sind zwar organisationsrechtlich nicht als untere Landesbehörden anzusehen. Der Ausdruck "untere Landesbehörde" ist hier indessen nicht organisationsrechtlich, sondern funktionell zu verstehen.

Zu Nummer 15 (§ 26 Abs. 2)

Die Widerspruchsausschüsse entscheiden bislang in allen Fällen weisungsunabhängig (§ 26 Abs. 2). Für den Bereich der Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds, für den Bundesauftragsverwaltung gilt, erscheint dies nicht gerechtfertigt. Seine Interessen werden durch die weisungsgebundenen Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen gewahrt. Im Unterschied zum Lastenausgleich ist auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kein Vertreter der Interessen des Entschädigungsfonds vorgesehen. Dieser Unterschied rechtfertigt und gebietet es, die Weisungsunabhängigkeit der Widerspruchsausschüsse auf den Bereich zu beschränken, der nicht zur Bundesauftragsverwaltung (§ 22 Satz 2) gehört.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Zu Buchstabe a) - Neufassung der Absätze 2 und 3

An die Stelle der bisherigen Pflicht zur Übermittlung einzelner Angaben soll nach Absatz 2 aus Vereinfachungsgründen eine Pflicht zur Übermittlung der Entscheidung treten. Die Entscheidung der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde enthält ohnehin grundsätzlich nur Angaben, die für die Feststellung des Ausgleichsamtes, ob und in welchem Umfang ein Schadensausgleich nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt, und damit für die Festsetzung des Rückforderungsbetrages sowie die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Im Übrigen sind der Ausgleichsbehörde die Umstände des Vermögensverlustes bereits aus dem früheren Lastenausgleichsverfahren bekannt, so daß insoweit keine neuen personenbezogenen Angaben übermittelt werden. Satz 1 bestimmt, daß das nach dem Vermögensgesetz zuständige Amt dem zuständigen Ausgleichsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Entscheidung nach § 33 Abs. 4 zu übermitteln hat, wenn ihm eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt. Satz 2 entspricht dem bishe-

rigen Satz 5; er stellt klar, daß die Übermittelten Daten dem Datenschutz unterliegen und seitens des Ausgleichsamtes nur zum Zweck der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwendet werden dürfen. Satz 3, der inhaltlich dem bisherigen Satz 3 entspricht, sieht zugunsten der Ausgleichsverwaltung die Möglichkeit der Anforderung ergänzender zweckgebundener Daten vor. Satz 4 stellt klar, daß die in § 32 Abs. 1 Satz 4 - neu - vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung der beabsichtigten Entscheidung unberührt bleibt.

Mit der Neufassung des Absatzes 3 soll, insbesondere in den Fällen des § 7a Abs. 2, auch in verfahrenstechnischer Hinsicht der Grundsatz der Vermeidung von Doppelleistungen gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck bestimmt Satz 1, daß die herauszugebende Gegenleistung oder Entschädigung von Amts wegen zu ermitteln ist. Satz 2 stellt vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeiten klar, daß Absatz 2 bei der Rückforderung von Leistungen auf der Grundlage des Lastenausgleichsgesetzes unberührt bleibt. Satz 3 bringt zum Ausdruck, daß sich die für die Regelung offener Vermögensfragen zuständigen Stellen der besonderen Fachkunde der Oberfinanzdirektionen bedienen können sollen. Satz 4 enthält die Ermächtigung zur Festlegung der insoweit erforderlichen Einzelheiten.

Zu Buchstabe b) - Anfügung eines neuen Absatzes 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird dem Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für den der gegenseitigen Informationsgewinnung dienenden Datenaustausch Rechnung getragen. Mit Satz 1 wird für bestimmte Fälle eine Unterrichtungspflicht normiert, zu deren Erfüllung u.a. die in Satz 2 bestimmte Mitwirkungspflicht dient.

Zu Nummer 17 (§ 29 Abs. 2)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Satz 1

Die vorgesehene Ergänzung gewährleistet für den Fall, daß der Gesetzgeber die Übertragung von treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten der Parteien und Massenorganisationen der DDR nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes vorsieht, die bisherige Restitutionszuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, die sich bewährt hat. Ein Zuständigkeitswechsel wäre nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b) - Neufassung von Satz 3

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3 wird mit der Neufassung des § 36 Abs. 4, wonach ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Bundesamtes generell nicht mehr stattfindet, gegenstandslos. Der neue Satz 4 bestimmt in Anknüpfung an die Änderung des Satzes 1 (oben Buchstabe a), daß es für die Entscheidung des Bundesamtes im Ausgangsverfahren nicht mehr des nach Satz 2 grundsätzlich erforderlichen Einvernehmens der Unabhängigen Kommission bedarf, wenn der restitutionsbefangene Vermögenswert, der bislang der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR unterlag, nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden ist. Denn durch die Übertragung, die ihrerseits das Einvernehmen der Kommission voraussetzt, scheidet der Vermögenswert aus dem Sondervermögen aus, so daß für eine Mitwirkung der Kommission im Rahmen der späteren Restitutionsentscheidung keine Veranlassung mehr besteht. Damit wird zugleich eine Vereinfachung und Beschleunigung des vermögensrechtlichen Verfahrens erreicht.

Zu Nummer 18 (§ 30a Abs. 1 Satz 4)

Die Einfügung stellt klar, daß für die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des US-Pauschalentschädigungsabkommens vom 13. Mai 1992

auf die Bundesrepublik Deutschland von Gesetzes wegen am 29. April 1997 übergegangenen Rechte die Ausschlußfrist des § 30a Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung findet. Die Ausschlußfrist lief am 31. Dezember 1992 ab. Am 24. Dezember 1992 trat das Zustimmungsgesetz vom 21. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 (BGBl. II S. 1222) in Kraft. Das Gesetz sieht mithin wenige Tage vor Ablauf der Ausschlußfrist des § 30a vor, daß die Bundesrepublik Deutschland später, d.h. nach Fristablauf noch Rechte erwerben soll. Soweit zu diesen Rechten auch Restitutionsansprüche gehören, macht das erkennbar nur dann Sinn, wenn diese Ansprüche im Zeitpunkt des Rechtsübergangs noch durchsetzbar und nicht bereits seit langem verfristet sind.

Zu Nummer 19 (§ 31 Abs. 1d - neu -)

Die Vorschrift sieht im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung des vermögensrechtlichen Verfahrens eine Beweis-erleichterung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland in den Fällen vor, in denen Rückübertragungsansprüche nach Artikel 3 Abs. 9 des US-Pauschalentschädigungsabkommens vom 13. Mai 1992 auf sie übergegangen sind. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die von dem Rechtsübergang erfaßten Ansprüche bereits im amerikanischen Verfahren vor der Foreign Claims Settlement Commission (FCSC), einer mit quasi richterlichen Vollmachten ausgestatteten Dienststelle der US-Regierung, die für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen von US-Staatsangehörigen gegen ausländische Regierungen zuständig ist, eingehend geprüft worden sind. In der Denkschrift zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 wird hierzu u.a. ausgeführt (BR-Drs. 553/92 S. 12 f. zu II. 1. b): "Die amerikanische Seite hat durch die FCSC alle amerikanischen Ansprüche ermittelt und bewertet. Dabei hat sie an die geltend gemachten Entschädigungsansprüche strenge Maßstäbe angelegt. Von insgesamt 3898 eingereichten Ansprüchen wurden 1899 zuerkannt. Die Bundesregierung hat aus den übermittelten Unterlagen die Überzeugung gewonnen, daß die Sachverhaltsermittlungen umfassend und korrekt vorgenommen wurden, die Entscheidungen auch bei Anlegung deutscher Maßstäbe nicht wesentlich anders ausge-

fallen wären, insbesondere in der Regel nicht zu niedrigeren Entschädigungssummen geführt hätten und daß aufgrund dieser besonderen Umstände die amerikanischen Ansprüche auch pauschal durch ein Regierungsabkommen geregelt werden könnten." Der neue Absatz 1d geht deshalb von einer widerleglichen Vermutung der Richtigkeit der den Entscheidungen der FCSC zugrunde gelegten Rechtstatsachen wie z. B. der Erbfolge aus.

Zu Nummer 20 (Überschrift vor § 32)

Die bisherige Überschrift vor § 32 ist verwirrend und unsystematisch, da sie keinen neuen Abschnitt des Vermögensgesetzes markiert. Sie ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 21 (§ 32)

Zu Buchstabe a) - Überschrift

§ 32 enthielt bislang keine Überschrift. Dies soll anlässlich der Änderung der Vorschrift nunmehr nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 1

Die bislang vorgesehene Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen zu der beabsichtigten Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen soll auf einen Monat verlängert werden. Die Verlängerung trägt dem neuen § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. unten zu Artikel 2 Nummer 10) Rechnung und führt damit zu einer Vereinheitlichung der Fristen.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Anfügung eines neuen Satzes 4

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem neuen § 349 Abs.

3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. unten zu Artikel 2 Nummer 10). Wird ein Vermögenswert nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen, für den Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurden, sind diese Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des § 349 des Lastenausgleichsgesetzes zurückzufordern. Durch die frühzeitige Unterrichtung des Ausgleichsamtes über den voraussichtlichen Ausgang des vermögensrechtlichen Verfahrens soll diesem die Möglichkeit gegeben werden, den Rückforderungsanspruch zu sichern. Die beabsichtigte Entscheidung enthält ohnehin grundsätzlich nur Angaben, die für die Feststellung des Ausgleichsamtes, ob und in welchem Umfang ein Schadensausgleich nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt, und damit für die Festsetzung des Sicherungsbetrages sowie die Durchsetzung des Sicherungsanspruchs erforderlich sind. Im übrigen sind der Ausgleichsbehörde die Umstände des Vermögensverlustes bereits aus dem früheren Lastenausgleichsverfahren bekannt, so daß insoweit keine neuen personenbezogenen Angaben übermittelt werden. Die Übermittlungspflicht besteht deshalb nur, wenn dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt, daß für den zurückzuübertragenden Vermögenswert Hauptentschädigung gewährt wurde.

Zu Buchstabe c) - Änderung von Absatz 4

Der neue Satz 2 sieht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis vor, daß die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und die Erteilung von Auskünften nach Absatz 3 nicht mehr im Wege der förmlichen Zustellung erfolgen müssen.

Zu Nummer 22 (§ 33)

Zu Buchstabe a) - Überschrift

§ 33 enthielt bislang keine Überschrift. Dies soll im Zusammenhang mit der Änderung des § 32 und der Einfügung des neuen

§ 33a nunmehr nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b) - Anfügung eines neuen Absatzes 5a

Nach dem neuen § 349 Abs. 3a Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes bedient sich das Ausgleichsamt des nach dem Vermögensgesetz zuständigen Amtes als Boten. Dieses stellt den Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes zusammen mit seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4 des Vermögensgesetzes zu, wenn er ihm binnen eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung (§ 32 Abs. 1 Satz 4 - neu -) übermittelt worden ist. Die Vorschrift des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes dient u.a. auch der Unterrichtung der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Ämter über die Entscheidung des Ausgleichsamtes. Diese Information benötigen die Ämter für das Eintragungsersuchen nach § 34 Abs. 2 Satz 1, das nur dann gestellt werden kann, wenn die Rechte auf den Berechtigten übergehen. Ferner wird verhindert, daß der Berechtigte zur Sicherheitsleistung verpflichtet wird, ohne daß er den Vermögenswert zurückerhält. Dies ist für die Fälle von Bedeutung, in denen das nach dem Vermögensgesetz zuständige Amt seine in der Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung geäußerte Rechtsauffassung ändert und nunmehr beabsichtigt, den Restitutionsantrag abzulehnen.

Zu Nummer 23 (§ 33a - neu -)

Die Festsetzung und Bestimmung der Fälligkeit von Zahlungsansprüchen bereitet in der Praxis für die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen mangels gesetzlicher Regelung erhebliche Schwierigkeiten. Daher können insbesondere festgestellte Forderungen des Entschädigungsfonds, die zur Finanzierung des Sondervermögens dringend erforderlich sind, oftmals nicht zeitnah eingezogen werden, was erhebliche Einnahmeverluste zur Folge hat.

Der neue § 33a Abs. 1 Satz 1 sieht nunmehr vor, daß die Fällig-

keit eines nach dem Vermögensgesetz festgesetzten Zahlungsanspruchs grundsätzlich einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung über diesen Anspruch eintritt. Eine Ausnahme sieht Satz 2 für Zahlungsansprüche des Entschädigungsfonds vor. Sie sind zwei Monate nach Zustellung des Bescheides fällig. Dies gilt allerdings nur, wenn der Rückübertragungsbescheid nicht angefochten wird; denn es besteht kein Anlaß, den Berechtigten zur Zahlung zu verpflichten, wenn noch nicht feststeht, ob er das Restitutionsobjekt auch tatsächlich zurückerhält. Die frühere Fälligkeit von Zahlungsansprüchen des Entschädigungsfonds ist gerechtfertigt durch dessen Aufgaben im Rahmen der Wiedergutmachung. Zur Finanzierung des Entschädigungsfonds, aus dem u.a. die Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz zu zahlen sind, ist es erforderlich, daß dessen Forderungen zeitnah realisiert werden können.

Absatz 2 ergänzt die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds ist erforderlich, damit dieser Zahlungsanspruch bereits vor der Bestandskraft der Entscheidung hierüber fällig werden kann.

Absatz 3 enthält eine gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Verzugszinsen durch den Entschädigungsfonds. Der Zinssatz von vier vom Hundert für das Jahr entspricht dem in den §§ 246 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen gesetzlichen Zinssatz.

Zu Nummer 24 (§ 34)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Absatz 1

Die Änderung von § 34 Abs. 1 dient der Vereinheitlichung und Zentralisierung der Regelungen über den Eigentumsübergang und der Möglichkeiten der Sicherheitsleistung für festgesetzte Zahlungsansprüche nach den §§ 7 und 7a.

Zu Doppelbuchstabe aa) - Neufassung von Satz 1

Der neu gefaßte Satz 1 bringt zunächst den bereits bisher bestehenden Grundsatz zum Ausdruck, daß die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert erst auf den Berechtigten übergehen, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist. Zusätzlich werden in der Neufassung die Fälle aufgenommen, in denen der Berechtigte einen Wertausgleich nach § 7 zu zahlen oder eine erhaltene Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a herauszugeben hat. Werden solche Zahlungsansprüche durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen festgesetzt, ist für den Übergang der Rechte neben der Unanfechtbarkeit der Restitutionsentscheidung die Erfüllung dieser Zahlungsansprüche oder die Leistung einer Sicherheit hierfür erforderlich. Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem 2. Abschnitt der Hypothekenablöseverordnung. Zur Sicherung der Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds setzt der Rechtsübergang außerdem voraus, daß für die voraussichtlich zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen Sicherheit geleistet wird, sofern das Ausgleichsamt eine entsprechende Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3a oder 3b - neu - des Lastenausgleichsgesetzes angeordnet hat.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Einfügung der neuen Sätze 2 bis 6

Der neu eingefügte Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Regelungskonzeption der Fälle, in denen ein Ablösebetrag nach § 18 für frühere Grundpfandrechte im Sinne des § 16 zu hinterlegen ist, von der Regelungskonzeption der in den §§ 7 und 7a behandelten Zahlungsansprüche unterscheidet. Insoweit soll es bei der Sonderregelung über den Eigentumsübergang in § 18a bleiben.

Durch die neu eingefügten Sätze 3 bis 6 soll eine einheitliche Regelung über die Sicherheitsleistung im Falle der Rückübertragung eines Grundstücks oder Gebäudes geschaffen werden.

Nach Satz 3 kann anstelle der vorrangigen Sicherheitsleistung nach dem 2. Abschnitt der Hypothekenablöseverordnung durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auch eine Sicherungshypothek begründet werden. In diesem Fall ist der festgesetzte Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Die Sätze 4 bis 6 regeln die Kündigung der Sicherungshypothek. Die nunmehr vorgesehene Kündigungsmöglichkeit durch Bescheid des Entschädigungsfonds, aus dem anschließend auch die Zwangsvollstreckung stattfindet, entlastet die ordentlichen Gerichte.

Zu Buchstabe b) Änderung von Absatz 2 Satz 3

Nach dem bisherigen Inhalt der Vorschrift sind Gebühren für die durch die Rückübertragung veranlaßte Grundbuchberichtigung (einschließlich der Reduzierung eingetragener Grundpfandrechte nach § 16) nicht zu erheben. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dingliche Rechte im Restitutionswege nach § 3 Abs. 1a oder als Sicherungsrechte nach anderen Vorschriften des Vermögensgesetzes (z.B. nach § 7 Abs. 3 Satz 2) begründet werden. Diese Konzeption soll nicht geändert werden. Mit der vorgesehenen Änderung des § 34 Abs. 2 Satz 3 wird lediglich den neu eingeführten Möglichkeiten der Bestellung von Sicherungshypotheken in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 6 - neu - (oben Nummer 3a cc), des § 7a Abs. 2a Satz 3 - neu - (oben Nummer 4 c) und des § 34 Abs. 1 Satz 3 (oben Buchstabe a bb) Rechnung getragen, die eine entsprechende Erweiterung des Gebührenbefreiungstatbestandes erforderlich machen.

Zu Nummer 25 (§ 36)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Absatz 1

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) ist die bis dahin nur für den Widerspruchsbescheid geltende Vorschrift über den Wegfall des Vorverfahrens in § 68

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf den Abhilfebescheid erstreckt worden. Mit dem neuen § 36 Abs. 1 Satz 5 soll diese Änderung aus Gründen der Vereinheitlichung für das Verfahren nach dem Vermögensgesetz übernommen werden. Im Falle der erstmaligen Beschwer durch den Abhilfebescheid, die insbesondere beim Verwaltungsakt mit Drittwirkung eintreten kann, soll es keines erneuten Vorverfahrens mehr bedürfen.

Zu Buchstabe b) - Neufassung von Absatz 4

Mit der vorgesehenen Änderung wird auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen auch in solchen Fällen verzichtet, die nicht die Rückgabe von Unternehmen betreffen. Nach bisheriger Rechtslage mußte in diesen Fällen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Die Änderung dient der Angleichung des Verfahrens beim Bundesamt an das Verfahren beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, für das das Widerspruchsverfahren bereits durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 766) und das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) generell beseitigt worden ist. Demgegenüber erscheint es nicht sinnvoll, für das Widerspruchsverfahren beim Bundesamt danach zu differenzieren, ob seine Entscheidungen die Rückübertragung von Einzelvermögenswerten oder von Unternehmen betreffen. Daß der Anspruchsteller damit die Widerspruchsinstanz verliert, erscheint hinnehmbar, weil dies nicht auf eine Schlechterstellung, sondern im Gegenteil lediglich auf eine Gleichbehandlung mit den übrigen Fällen des § 36 Abs. 4 hinausläuft und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung (§ 37 des Vermögensgesetzes) unberührt bleibt.

Zu Nummer 26 (§ 37)

Zu Buchstabe a) - Änderung der Überschrift

Die Paragraphenüberschrift soll an die geänderte Fassung der Vorschrift angepaßt werden, mit der die durch Artikel 19 des Grundgesetzes ohnehin garantierte Zulässigkeit des Rechtswegs nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Absatz 1

Der bisherige Satz 1 ist terminologisch überholt und auch sonst überflüssig. Er hat seit Geltung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (§ 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) im Beitrittsgebiet nur noch deklaratorischen Charakter (Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 1. März 1994 - 7 B 151/93 -, u.a. veröffentlicht in VIZ 1994, 242). Da er in der Rechtspraxis jedoch zu Irritationen führt, erscheint seine Aufhebung geboten. Die Beschränkung des Umfangs der gerichtlichen Überprüfung bleibt jedoch beibehalten.

Zu Buchstabe c) - Änderung von Absatz 2 Satz 2

Aufgrund der bisherigen Fassung des Satzes 2 ist es denkbar, daß sich der Beschwerdeausschluß des § 37 Abs. 2 Satz 1 auch auf Fälle des § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative, des § 80 Abs. 7 und des § 80a der Verwaltungsgerichtsordnung erstreckt. Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, daß § 37 Abs. 2 Satz 1 auch in diesen Fällen nicht eingreifen soll. Im übrigen wird den sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809 ff.) ergebenden Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung Rechnung getragen.

Zu Nummer 27 (§ 40)

Folgeänderung zu Nummer 3 a bb und Nummer 4 c. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung dient dem Zweck, den gesamten nunmehrigen Regelungsbereich der Hypothekenablöseverordnung abzudecken. Einer gesonderten Erwähnung des § 34 bedurfte es nicht, weil der 6. Abschnitt des Gesetzes bereits insgesamt erfaßt ist.

Zu Nummer 28 (§ 41)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b) - Anfügung der neuen Absätze 2 und 3

Die im neuen Absatz 2 enthaltene Übergangsregelung fingiert zur Vermeidung möglicher Härten und im Interesse der Gleichbehandlung die Rechtzeitigkeit einer nach Ablauf der bisherigen Dreijahresfrist am 30. November 1997 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebenen Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts.

Der neue Absatz 3 legt als Übergangsregelung zu dem neuen § 33a Abs. 2 und dem neuen § 36 Abs. 1 Satz 5 fest, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Rechtsbehelfsverfahren nach bisherigem Recht fortzuführen sind.

Zu Artikel 2 - Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift des Elften Abschnitts)

Die Ergänzung der bisherigen Überschrift "Organisation" um die Wörter "und Zuständigkeit" bringt zum Ausdruck, daß der Elfte Abschnitt des Lastenausgleichsgesetzes die Regelungen über den

Behördenaufbau und die Verteilung der Zuständigkeiten enthält.

Zu Nummer 2 (§ 308 Abs. 1)

Die bisherige Verwaltungsstruktur hat in der Endphase des Lastenausgleichs an Bedeutung verloren. Es würde den Grundsätzen einer schlanken und kostensparenden Verwaltung widersprechen, sie bis zum Abschluß des letzten Lastenausgleichsfalles beizubehalten. Anstelle der bislang nur möglichen Übertragung bestimmter Aufgaben soll daher auch eine Übertragung sämtlicher Aufgaben auf ein einziges Ausgleichsamt oder auf ein Landesausgleichsamt ermöglicht werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird zudem die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung auch eine länderübergreifende Übertragung vorzunehmen. Mit der Übertragung der Aufgabe verliert das bisher zuständige Amt seine Zuständigkeit; diese geht auf das Amt über, dem die Aufgabe übertragen wird.

Zu Nummer 3 (§ 311 Abs. 1 Satz 3 - neu -)

Durch den neuen Satz 3 soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, künftig bestimmte oder alle Aufgaben eines Landesausgleichsamtes länderübergreifend auf ein anderes Landesausgleichsamt zu übertragen. Eine derartige länderübergreifende Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesausgleichsamtes. Durch die Aufgabenübertragung verliert das bisher zuständige Landesausgleichsamt seine Zuständigkeit zugunsten des Amtes, dem die Aufgabe übertragen wird.

Zu Nummer 4 (§ 312 Abs. 2)

Die Neuregelung sieht die Möglichkeit vor, dem Bundesausgleichsamt Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes zu übertragen. Dies kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geschehen (§ 367 Abs. 1). Mit der Aufgabenübertragung wird das Bundesaus-

gleichsamt zuständige Behörde.

Zu Nummer 5 (§ 336 Abs. 1 Satz 1)

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es der Nachprüfung eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren vor Erhebung einer Anfechtungsklage nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Satzes 1 wird die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, auf Entscheidungen der Ausgleichsämter oder der Landesausgleichsämter beschränkt. Dies erscheint gerechtfertigt, da das Bundesausgleichsamt im Rahmen des Lastenausgleichs nach Artikel 120a des Grundgesetzes Befugnisse einer obersten Bundesbehörde ausübt.

Zu Nummer 6 (§ 337a)

Die Vorschrift war aufzuheben, weil sie nur eine Übertragung bestimmter Aufgaben von einem Ausgleichsamt auf das Landesausgleichsamt zuließ.

Zu Nummer 7 (§ 338)

Folgeänderung zu Nummer 5. Da es bei Bescheiderteilung durch das Bundesausgleichsamt keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren mehr bedarf, kann unmittelbar Anfechtungsklage erhoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 340 Abs. 2)

Durch die vorgesehene Änderung wird der Wegfall der aufschiebenden Wirkung auf Rechtsbehelfe gegen Bescheide ausgedehnt, in denen eine Sicherheitsleistung für voraussichtlich zurückzu-

zahlende Ausgleichsleistungen nach § 349 Abs. 3a bis 3c festgesetzt wird (vgl. Nummer 10). Die Sicherheit ist somit auch dann zu erbringen, wenn gegen den Bescheid Widerspruch oder Klage erhoben wird. Diese Pflicht entfällt nur, wenn das Ausgleichsamt die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung aussetzt oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnet. Durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs wird gewährleistet, daß das Eigentum an dem zurückübertragenen Vermögenswert grundsätzlich auch dann auf den Berechtigten übergehen und damit das vermögensrechtliche Verfahren abgeschlossen werden kann, wenn der Berechtigte die Festsetzung der Sicherheitsleistung anfechtet.

Zu Nummer 9 (§ 345)

Es handelt sich um die den Änderungen der §§ 336 und 338 (oben Nummern 5 und 7) entsprechenden Änderungen der Vorschriften des Erfüllungsverfahrens.

Zu Nummer 10 (§ 349 Abs. 3a bis 3d - neu -)

Durch die neuen Absätze 3a bis 3c soll der Rückforderungsanspruch des Ausgleichsfonds für in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen gesichert werden.

Absatz 3a räumt der Ausgleichsbehörde die Möglichkeit ein, dem Rückzahlungsverpflichteten die Leistung einer Sicherheit für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag aufzuerlegen. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung entsteht, sobald der Rückübertragungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Solange der Rückübertragungsbescheid angefochten ist oder angefochten werden kann, steht noch nicht fest, ob es tatsächlich zur Rückübertragung und damit zum Schadensausgleich im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes kommen wird. Vor Bestandskraft des Bescheides besteht daher auch kein Sicherungsbedürfnis des Ausgleichsfonds. Der Berechtigte kann die Sicherheit durch Hin-

terlegung oder durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens eines Kreditinstitutes leisten. Die Sicherheit kann auch durch eine vom Ausgleichsamt zu begründende Sicherungshypothek erbracht werden. Grundbuchgebühren fallen dadurch nicht an.

Macht das Ausgleichsamt von der ihm eingeräumten Möglichkeit der Sicherung des Rückforderungsbetrages Gebrauch, hat es den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 4 - neu - des Vermögensgesetzes dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zur Zustellung zuzuleiten. Das Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen fungiert dabei als Bote. Dieser Weg der Zustellung gewährleistet, daß der Rückübertragungsbescheid und der Sicherheitsleistungsbescheid zeitgleich zugestellt werden. Er verhindert damit zugleich, daß der Berechtigte zur Sicherheitsleistung verpflichtet wird, ohne daß er den Vermögenswert zurückerhält. Dies ist für die Fälle von Bedeutung, in denen das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seine in der Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung geäußerte Rechtsauffassung ändert und nunmehr beabsichtigt, den Restitutionsantrag abzulehnen.

Absatz 3b erstreckt den Anwendungsbereich des Absatzes 3a auf die Restitution von Unternehmensresten nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes, wobei allerdings nur Berechtigte erfaßt werden, die einzelkaufmännisch geführte Unternehmen waren. Die Beschränkung auf die Fälle des § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes folgt aus dem geringeren Sicherungsbedürfnis des Ausgleichsfonds bei der Rückübertragung lebender Unternehmen. Durch die Ausklammerung der Personen- und Kapitalgesellschaften wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der insoweit nach § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes Berechtigte von dem Empfänger der Ausgleichsleistungen und damit auch von der Person des Rückzahlungsverpflichteten zu unterscheiden ist. Ausgleichsleistungen sind nämlich nur natürlichen Personen gewährt worden.

Absatz 3c betrifft die Fälle, in denen dem Berechtigten statt der Rückübertragung des Vermögenswertes ein Anspruch auf Her-

ausgabe des Erlöses oder Ersatz des Verkehrswertes zusteht. Hier soll es dem Ausgleichsamt möglich sein, seinen Rückforderungsanspruch in der gleichen Weise zu sichern wie im Fall der Restitution. Das Ausgleichsamt kann deshalb auch in diesen Fällen die Leistung einer Sicherheit gegenüber dem Berechtigten verfügen. Macht das Ausgleichsamt von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat es dem Verfügungsberechtigten aufzugeben, im Namen des Berechtigten aus dem Erlös oder dem Verkehrswert die festgesetzte Sicherheit zu leisten. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur der nach Abzug der Sicherheit verbleibende Betrag an den Berechtigten ausgezahlt wird. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht jedoch nur dem des Berechtigten vor; er tritt hinter die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 - neu - der Hypothekenablöseverordnung genannten Ansprüche zurück.

Absatz 3d stellt das lastenausgleichsrechtliche Pendant zu § 40 des Vermögensgesetzes dar. Durch ihn soll im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln (vgl. § 367 Abs. 1). Satz 2 bestimmt, daß die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Satz 1 abweichend von § 367 Abs. 2 nicht auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes weiter übertragen werden darf, weil eine vergleichbare Übertragungsmöglichkeit in § 40 des Vermögensgesetzes ebenfalls nicht vorgesehen ist.

**Zu Artikel 3 - Änderung von Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des
Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes**

Die vorgesehene Ergänzung von Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 dient der Verwaltungserleichterung. An die Stelle der aufwendigen Stempelung soll die einfachere bankübliche Lochung treten.

Zu Artikel 4 - Änderung der Hypothekenablöseverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Für die Umrechnung früherer Währungen sehen die §§ 7 und 7a des Vermögensgesetzes einen anderen Maßstab als § 2 Abs. 1 vor. Aufgrund der Einbeziehung der Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 7 und 7a des Vermögensgesetzes in den Anwendungsbereich der Hypothekenablöseverordnung (vgl. Nummer 2, 3 und 5) bedarf es daher der ausdrücklichen Beschränkung der Vorschrift auf die Fälle des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a) - Neufassung von Absatz 1

Durch die Neufassung erfolgt zum einen eine sprachliche Straffung. Zum anderen werden die Fälle des § 7a des Vermögensgesetzes (Herausgabe einer erhaltenen Entschädigung oder Gegenleistung) und des § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes (Sicherheitsleistung für Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds) in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen. Durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes wird klargestellt, daß das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen dem Ausgleichsamt auch in den Fällen des Anspruchs auf Erlösauskehr bzw. auf Ersatz des Verkehrswertes seine beabsichtigte Entscheidung übermittelt und einen etwaigen Bescheid des Ausgleichsamtes nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes gemeinsam mit seinem eigenen Bescheid dem Berechtigten zustellt. Die Konzeption bleibt im übrigen unverändert. Für den Fall, daß der Berechtigte die Festsetzung eines Anspruchs nach den §§ 7, 7a oder 18 des Vermögensgesetzes anfight, soll nun allerdings nicht mehr der gesamte Betrag an den Berechtigten ausgekehrt werden, wenn dieser zuvor Sicherheit geleistet hat. Die Neufassung sieht stattdessen vor, daß der Verfügungsberechtigte aus dem Verkaufserlös oder Verkehrswert für den angefochtenen Betrag Sicherheit leistet und nur den

Restbetrag an den Berechtigten herausgibt. Entfaltet ein Rechtsbehelf nach § 33a Abs. 2 - neu - des Vermögensgesetzes keine aufschiebende Wirkung, soll es jedoch bei der Verpflichtung zur Zahlung bleiben. Der angefochtene Betrag ist in diesem Fall nur dann als Sicherheit zu leisten, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung aussetzt oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnet.

Zu Buchstabe b) - Neufassung von Absatz 2 .

Folgeänderung zu Buchstabe a. Auch bei einer Rückübertragung nach § 21 des Investitionsvorranggesetzes soll das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nicht nur die Hinterlegung eines Ablösebetrages nach den §§ 18 und 18a des Vermögensgesetzes, sondern auch den nach § 7 des Vermögensgesetzes zu zahlenden Wertausgleich und die nach § 7a des Vermögensgesetzes zu erstattende Gegenleistung oder Entschädigung festsetzen. Daneben soll die Sicherung des Rückforderungsanspruchs des Ausgleichsfonds ermöglicht werden. Dem wird durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a - neu - des Vermögensgesetzes Rechnung getragen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll darüber hinaus auf die Fälle des durch das Wohnraummodernisierungsgesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) in das Investitionsvorranggesetz eingefügten § 21b (Vereinfachte Rückübertragung) erweitert werden.

Zu Buchstabe c) - Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa) - Änderung von Satz 1

Folgeänderung zu Buchstabe a. Die in Absatz 1 vorgesehene Einbeziehung der Fälle des § 7 des Vermögensgesetzes (Wertausgleich) und des § 7a des Vermögensgesetzes (Erstattung einer Entschädigung oder Gegenleistung) soll auch in den Fällen gelten, in denen der Verfügungsberechtigte den Erlös an den Be-

berechtigten bereits ausgekehrt hat.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Anfügung eines neuen Satzes 2

Der Verweis soll sicherstellen, daß den Beteiligten in den Fällen des Absatzes 3 in gleicher Weise rechtliches Gehör gewährt wird wie im Verfahren über die Rückübertragung oder die Feststellung der Berechtigung. Daneben soll dem Ausgleichsamt die Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Zu Buchstabe d) - Neufassung von Absatz 4

Die Vorschrift enthielt bislang eine Regelung über die Rangfolge der Ansprüche unterschiedlicher Gläubiger an einem hinterlegten Ablösebetrag nach den §§ 18 und 18a des Vermögensgesetzes für den Fall, daß der hinterlegte Betrag nicht für die Befriedigung sämtlicher Gläubiger ausreicht. Durch die Neufassung wird nunmehr auch eine Rangfolge für konkurrierende Ansprüche unterschiedlicher Gläubiger nach § 7 und nach § 7a des Vermögensgesetzes festgelegt.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1)

Zu Buchstabe a) - Änderung von Absatz 1

Folgeänderung zu Nummer 2. Mit ihr wird der Geltungsbereich der Vorschrift über die weiterhin erfaßten Fälle des § 18a des Vermögensgesetzes hinaus auf sämtliche Fälle erstreckt, in denen Sicherheit nach dem Vermögensgesetz zu leisten ist.

Zu Buchstabe b) - Neufassung von Absatz 2

Folgeänderung zu Nummer 2. Die Regelung über die Höhe der zu leistenden Sicherheit soll einheitlich für alle Fälle gelten.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Folgeänderung zu Nummer 2, durch die der Geltungsbereich der Vorschrift auf sämtliche Fälle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung erweitert wird.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a) - Neufassung von Absatz 1

Die Neufassung trägt der Einbeziehung der §§ 7 und 7a des Vermögensgesetzes in den Anwendungsbereich des § 4 Rechnung (vgl. Nummer 2) und berücksichtigt gleichzeitig, daß der Ablösebetrag in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes zu zahlen und nicht zu hinterlegen ist.

Zu Buchstabe b) - Änderung von Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa) - Neufassung von Satz 1

Folgeänderung zu Nummer 2. Die nach den §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes festgesetzten Beträge sind nicht zu hinterlegen, sondern zu zahlen. Die Neufassung bringt darüber hinaus deutlicher zum Ausdruck, daß es sich bei der Festsetzung eines Betrages nach den §§ 7, 7a oder 18 des Vermögensgesetzes um selbständige Verwaltungsakte handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb) - Änderung von Satz 2

Folgeänderung zu Nummer 2. Ansprüche nach den §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes werden durch Zahlung erfüllt.

Zu Buchstabe c) - Anfügung eines neuen Absatzes 3

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 10.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die Vorschrift ist überflüssig geworden, da die grundsätzliche Regelung über die Sicherheitsleistung in § 6 nunmehr sämtliche Fälle erfaßt, in denen eine Sicherheit nach dem Vermögensgesetz zu erbringen ist.

Zu Artikel 5 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Hypothekenablöseverordnung, die dadurch Gesetzesrang erhalten, wieder durch den Verordnungsgeber geändert werden können.

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll möglichst schnell, und zwar am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten.